

VERBOT VON SKLAVEREI UND ZWANGSARBEIT – Art. 4 EMRK und Art. 7 SGG –

RUDOLF MACHACEK UND ALFRED GROF

Rechtsquellen	497
Literaturübersicht	503
1. Historische Entwicklung	503
2. Systematische Darstellung	509
A. Sklaverei und Leibeigenschaft (Art. 4 Abs. 1 EMRK)	509
1. Bedeutung der Grundrechtsgewährleistung	510
2. Umfang der Grundrechtsgewährleistung	511
3. Inhalt der Grundrechtsgewährleistung	512
4. Rechtsprechung	513
B. Zwangs- und Pflichtarbeit (Art. 4 Abs. 2 und 3 EMRK)	513
1. Bedeutung der Gewährleistungen	514
2. Umfang der Gewährleistungen	515
3. Inhalt der Gewährleistungen	518
4. Ausnahmen	518
a) Haft	519
b) Militärische Dienstleistungen	519
c) Notstandsleistungen	520
d) Bürgerpflicht	520

RECHTSQUELLEN

I. Völkerrechtliche Gewährleistungen

1. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948¹

Artikel 4

(1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen Formen verboten.

2. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966²

Artikel 8

1. Niemand darf in Sklaverei gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel in allen Formen sind verboten.

2. Niemand darf in Leibeigenschaft gehalten werden.

1 Resolution der UN-Generalversammlung, UN-Doc. 217/A-III; vgl. dazu auch *Human Rights and the United Nations – A Great Adventure*, Transnational Publishers, New York 1984; ders., *Der internationale Katalog der Menschenrechte*, in: Machacek / Pahr / Stadler (Hrsg.), *Grund- und Menschenrechte in Österreich*, Bd. II, 1992, 19 ff.

2 BGBl. Nr. 591/1978; anlässlich der Genehmigung hat der Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG beschlossen, daß der Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist. Vgl. im übrigen dazu *Nowak*, CCPR-Kommentar, 1989.

3. a) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten;
- b) Buchstabe a ist nicht so auszulegen, daß er in Staaten, in denen bestimmte Straftaten mit einem mit Zwangsarbeit verbundenen Freiheitsentzug geahndet werden können, die Leistung von Zwangsarbeit auf Grund einer Verurteilung durch ein zuständiges Gericht ausschließt;
- c) als „Zwangs- oder Pflichtarbeit“ im Sinne dieses Absatzes gilt nicht:
 - i) jede nicht unter Buchstabe b genannte Arbeit oder Dienstleistung, die normalerweise von einer Person verlangt wird, der auf Grund einer rechtmäßigen Gerichtsentscheidung die Freiheit entzogen oder die aus einem solchen Freiheitsentzug bedingt entlassen worden ist;
 - ii) jede Dienstleistung militärischer Art sowie in Staaten, in denen die Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkannt wird, jede für Wehrdienstverweigerer gesetzlich vorgeschriebene nationale Dienstleistung;
 - iii) jede Dienstleistung im Falle von Notständen oder Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;
 - iv) jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört.

II. Verfassungsgesetzliche Gewährleistungen

1. Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten³

Artikel 4

- (1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.
- (2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.
- (3) Als „Zwangs- oder Pflichtarbeit“ im Sinne dieses Artikels gilt nicht:
 - a) jede Arbeit, die normalerweise von einer Person verlangt wird, die unter den von Artikel 5 der vorliegenden Konvention vorgesehenen Bedingungen in Haft gehalten oder bedingt freigelassen worden ist;
 - b) jede Dienstleistung militärischen Charakters, oder im Falle der Verweigerung aus Gewissensgründen in Ländern, wo diese als berechtigt anerkannt ist, eine sonstige an Stelle der militärischen Dienstpflicht tretende Dienstleistung;
 - c) jede Dienstleistung im Falle von Notständen und Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;
 - d) jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört.

Englischer Text:

1. No one shall be held in slavery or servitude.
2. No one shall be required to perform forced or compulsory labour.
3. For the purpose of this Article the term „forced or compulsory labour“ shall not include:
 - a) any work required to be done in the ordinary course of detention imposed according to the provisions of Article 5 of this Convention or during conditional release from such detention;
 - b) any service of a military character or, in case of conscientious objectors in countries where they are recognised, service exacted instead of compulsory military service;
 - c) any service exacted in case of an emergency or calamity threatening the life or well-being of the community;
 - d) any work or service which forms part of normal civic obligations.

³ BGBl. Nr. 210/1958. Die EMRK steht kraft Art. II des BVG BGBl. Nr. 59/1964 rückwirkend vom Beginn ihrer Zugehörigkeit zur österreichischen Rechtsordnung (3.9.1959) an im Verfassungsrang.

Französischer Text:

1. Nul ne peut être tenu en esclavage ni en servitude.
2. Nul ne peut être astreint à accomplir un travail forcé ou obligatoire.
3. N'est pas considéré comme „travail forcé ou obligatoire“ au sens du présent article:
 - a) tout travail requis normalement d'une personne soumise à la détention dans les conditions prévues par l'article 5 de la présente Convention, ou durant sa mise en liberté conditionnelle;
 - b) tout service de caractère militaire ou, dans le cas d'objecteurs de conscience dans le pays ou l'objection de conscience est reconnue comme légitime, un autre service à la place du service militaire obligatoire;
 - c) tout service requis dans le cas de crises ou de calamités qui menacent la vie ou le bien-être de la communauté;
 - d) tout travail ou service formant partie des obligations civiles normales.

2. Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger⁴

Artikel 7

Jeder Untertänigkeits- und Hörigkeitsverband ist für immer aufgehoben. Jede aus dem Titel des geteilten Eigentums auf Liegenschaften haftende Schuldigkeit oder Leistung ist ablösbar, und es darf in Zukunft keine Liegenschaft mit einer derartigen unablösbaren Leistung belastet werden.

III. Einfachgesetzliche Gewährleistungen

A. Völkerrechtliche Regelungen

1. Übereinkommen betreffend die Sklaverei vom 25. September 1926⁵

Artikel 1

Für die Zwecke des vorliegenden Übereinkommens besteht Einverständnis über folgende Begriffsbestimmungen:

- (1) Sklaverei ist der Zustand oder die Stellung einer Person, an der die mit dem Eigentumsrechte verbundenen Befugnisse oder einzelne davon ausgeübt werden.
- (2) Sklavenhandel umfaßt jeden Akt der Festnahme, des Erwerbes und der Abtretung einer Person, in der Absicht, sie in den Zustand der Sklaverei zu versetzen; jede Handlung zum Erwerb eines Sklaven in der Absicht, ihn zu verkaufen oder zu vertauschen; jede Handlung zur Abtretung eines zum Verkauf oder Tausch erworbenen Sklaven durch Verkauf oder Tausch und überhaupt jede Handlung des Handels mit Sklaven oder der Beförderung von Sklaven.

⁴ RGBl. Nr. 142/1867; nach Art. 149 Abs. 1 B-VG gilt das StGG unter Berücksichtigung der durch das B-VG bedingten Änderungen als Verfassungsgesetz und ist damit in das durch das B-VG geschaffene Grundgesetz der Republik Österreich rezipiert.

⁵ BGBl. Nr. 17/1928. Die Ratifikationsurkunde wurde am 19. August 1927 beim Sekretariat des Völkerbundes in Genf hinterlegt, sodaß das Übereinkommen für die Republik Österreich mit diesem Tag wirksam geworden ist.

2. *Protokoll vom 7. Dezember 1953, mit welchem das am 25. September 1926 in Genf abgeschlossene Übereinkommen betreffend die Sklaverei abgeändert wird*⁶

Die Vertragspartner des vorliegenden Protokolls sind, in Anbetracht des Umstandes, daß im Rahmen des am 25. September 1926 in Genf unterzeichneten Übereinkommens, betreffend die Sklaverei, der Völkerbund mit gewissen Aufgaben und Funktionen betraut war, übereingekommen, daß die Fortführung dieser Aufgaben und Funktionen durch die Vereinten Nationen zweckmäßig erscheint.

3. *Zusatzübereinkommen vom 7. September 1956 über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavenähnlicher Einrichtungen und Praktiken*⁷

Artikel 1

Jeder Vertragsstaat dieses Übereinkommens trifft alle durchführbaren und notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um schrittweise und so bald wie möglich die vollständige Abschaffung der folgenden Einrichtungen und Praktiken oder den Verzicht darauf herbeizuführen, soweit sie noch bestehen und ohne Rücksicht darauf, ob sie unter die in Artikel 1 des am 25. September 1926 in Genf unterzeichneten Übereinkommens betreffend die Sklaverei enthaltene Begriffsbestimmung fallen:

a) Schuld knechtschaft, das heißt eine Rechtsstellung oder eine Lage, die dadurch entsteht, daß ein Schuldner als Sicherheit für seine Schuld seine persönlichen Dienstleistungen oder diejenigen einer seiner Kontrolle unterstehenden Person verpfändet, wenn der in angemessener Weise festgesetzte Wert dieser Dienstleistungen nicht zur Tilgung der Schuld dient, oder wenn diese Dienstleistungen nicht sowohl nach ihrer Dauer wie auch nach ihrer Art begrenzt und bestimmt sind;

b) Leibeigenschaft, das heißt die Lage oder Rechtsstellung eines Pächters, der durch Gesetz, Gewohnheitsrecht oder Vereinbarung verpflichtet ist, auf einem einer anderen Person gehörenden Grundstück zu leben und zu arbeiten und dieser Person bestimmte entgeltliche oder unentgeltliche Dienste zu leisten, ohne seine Rechtsstellung selbständig ändern zu können;

c) Einrichtungen oder Praktiken, durch die

(i) eine Frau, ohne ein Weigerungsrecht zu besitzen, gegen eine an ihre Eltern, ihren Vormund, ihre Familie oder an eine andere Person oder Gruppe gegebene Geld- oder Naturalleistung zur Ehe versprochen oder verheiratet wird,

(ii) der Ehemann einer Frau, seine Familie oder seine Sippe berechtigt ist, sie gegen Entgelt oder in anderer Weise an eine andere Person abzutreten,

(iii) eine Frau beim Tode ihres Ehemanns zwangsläufig an eine andere Person vererbt wird;

d) Einrichtungen oder Praktiken, durch die ein Kind oder ein Jugendlicher unter achtzehn Jahren von seinen natürlichen Eltern oder einem Elternteil oder seinem Vormund entgeltlich oder unentgeltlich einer anderen Person übergeben wird, in der Absicht, das Kind oder den Jugendlichen oder seine Arbeitskraft auszunutzen.

6 BGBl. Nr. 183/1956. Der Bundespräsident erklärte am 2.7.1954 das am 7.12.1953 in New York unterzeichnete Protokoll, mit welchem das am 25. September 1926 in Genf abgeschlossene Übereinkommen betreffend die Sklaverei abgeändert wird, für ratifiziert. Das Protokoll ist für Österreich gemäß seinem Art. II Ziff. 2 am 17.7.1954 in Kraft getreten.

7 BGBl. Nr. 66/1964. Die Beitrittsurkunde ist am 7.10.1963 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt worden, sodaß das Zusatzübereinkommen mit diesem Tag für Österreich in Kraft getreten ist.

4. *Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 – ILO-Übereinkommen Nr. 29*⁸

Artikel 2

1. Als „Zwangs oder Pflichtarbeit“ im Sinne dieses Übereinkommens gilt jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat.

2. Als „Zwangs oder Pflichtarbeit“ im Sinne dieses Übereinkommens gelten jedoch nicht:

a) jede Arbeit oder Dienstleistung auf Grund der Gesetze über die Militärpflicht, soweit diese Arbeit oder Dienstleistung rein militärischen Zwecken dient,

b) jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den üblichen Bürgerpflichten der Bürger eines Landes mit voller Selbstregierung gehört,

c) jede Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person auf Grund einer gerichtlichen Verurteilung verlangt wird, jedoch unter der Bedingung, daß diese Arbeit oder Dienstleistung unter Überwachung und Aufsicht der öffentlichen Behörden ausgeführt wird und daß der Verurteilte nicht an Einzelpersonen oder private Gesellschaften und Vereinigungen verdingt oder ihnen sonst zur Verfügung gestellt wird,

d) jede Arbeit oder Dienstleistung in Fällen höherer Gewalt, nämlich im Falle von Krieg, oder wenn Unglücksfälle eingetreten sind oder drohen, wie Feuersbrunst, Überschwemmung, Hungersnot, Erdbeben, verheerende Menschen- und Viehseuchen, plötzliches Auftreten von wilden Tieren, Insekten- oder Pflanzenplagen, und überhaupt in allen Fällen, in denen das Leben oder die Wohlfahrt der Gesamtheit oder eines Teiles der Bevölkerung bedroht ist,

e) kleinere Gemeindegewerke, die unmittelbar dem Wohle der Gemeinschaft dienen, durch ihre Mitglieder ausgeführt werden und daher zu den üblichen Bürgerpflichten der Mitglieder der Gemeinschaft gerechnet werden können, unter der Voraussetzung, daß die Bevölkerung oder ihre unmittelbaren Vertreter berechtigt sind, sich über die Notwendigkeit der Arbeit zu äußern.

8 BGBl. Nr. 86/1981. In der Regierungsvorlage vom 12.2.1960 (157 BlgNR, 14. GP) wird dargelegt, daß die allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organisation – ILO) am 10.6.1930 in Genf dieses (29.) Übereinkommen über Zwangs- und Pflichtarbeit angenommen hat und dieses Übereinkommen am 1.5.1932 in Kraft trat. Es wurde von fast allen europäischen Mitgliedstaaten der ILO (mit Ausnahme Österreichs, Luxemburgs und der Türkei) ratifiziert. Im Hinblick auf Art. 350 des Staatsvertrages von St. Germain hat die Bundesregierung dem Nationalrat Bericht erstattet, diese habe jedoch damals die Ansicht vertreten, daß die Ratifikation des genannten Übereinkommens zwar aus humanitären Gründen in Aussicht zu nehmen sei, voreerst aber die Ratifikation der wichtigsten Kolonialmächte abgewartet werden solle (vgl. 216 BlgNR, 4. GP). Im Jahre 1957 habe die 40. Tagung der ILO das Übereinkommen (Nr. 105) über die Abschaffung der Zwangsarbeit angenommen. Während Österreich das letztgenannte Übereinkommen am 5.3.1958 ratifiziert habe, seien für die Ratifikation des gegenständlichen Übereinkommens (Nr. 29) rechtliche Hindernisse zu beseitigen gewesen, insbesondere die Vorschrift des § 12 Abs. 2 VS/G, was inzwischen geschehen sei. Nach Mitteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung sei auch eine Änderung des § 15 des Tiroler Jugendschutzgesetzes (TirLGBI.Nr. 28/1958) eingeleitet worden, sodaß damit auch das letzte Hindernis für eine Ratifikation wegfiel.

Artikel 5

1. Einzelpersonen oder privaten Gesellschaften und Vereinigungen erteilte Konzessionen dürfen nicht dahin führen, daß Zwangs- oder Pflichtarbeit in irgendeiner Form zur Gewinnung, Herstellung oder Sammlung von Erzeugnissen auferlegt wird, die diese Einzelpersonen oder privaten Gesellschaften und Vereinigungen verwenden oder mit denen sie Handel treiben.

5. *Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 – ILO-Übereinkommen Nr. 105⁹*

Artikel 1

Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation, das dieses Übereinkommen ratifiziert, verpflichtet sich, die Zwangs- oder Pflichtarbeit zu beseitigen und in keiner Form zu verwenden

- a) als Mittel politischen Zwanges oder politischer Erziehung oder als Strafe gegenüber Personen, die gewisse politische Ansichten haben oder äußern oder ihre ideologische Gemeinschaft gegen die bestehende politische, soziale oder wirtschaftliche Ordnung bekunden;
- b) als Methode der Rekrutierung und Verwendung von Arbeitskräften für Zwecke der wirtschaftlichen Entwicklung;
- c) als Maßnahme der Arbeitsdisziplin;
- d) als Strafe für die Teilnahme an Streiks;
- e) als Maßnahme rassischer, sozialer, nationaler oder religiöser Diskriminierung.

B. Innerstaatliche Regelungen

1. *Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch – ABGB¹⁰*

§ 16

Jeder Mensch hat angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten. Sklaverei und Leibeigenschaft, und die Ausübung einer darauf sich beziehenden Macht wird in diesen Ländern nicht gestattet.

2. *Strafgesetzbuch – StGB¹¹ (BGBl. Nr. 60/1974)*

§ 104

- (1) Wer Sklavenhandel treibt, ist mit Freiheitsstrafe von 10 bis zu 20 Jahren zu bestrafen.
- (2) Ebenso ist zu bestrafen, wer bewirkt, daß ein anderer versklavt oder in eine sklavenähnliche Lage gebracht wird, oder daß sich ein anderer in Sklaverei oder eine sklavenähnliche Lage begibt.

9 BGBl. Nr. 81/1958. Wie in der Regierungsvorlage vom 10.12.1957 (351 BgBl. Nr. 8. GP) dargelegt wird, stellt das Übereinkommen (Nr. 105) eine Ergänzung des Übereinkommens (Nr. 29), das bei der 14. Tagung der ILO im Jahre 1930 angenommen wurde, dar; das neue Übereinkommen, das auf das Ziel gerichtet sei, Formen der Zwangsarbeit zu beseitigen, die einen politischen Zwang ausüben, die also jemand für seine politische Einstellung oder Betätigung bestrafen, oder in wirtschaftlichen Gründen wurzeln, sei ein vollkommen selbständiges internationales Instrument.

10 Kaiserliches Patent vom 1.6.1811, JGS 946. Mit Hofdekret vom 19.8.1826 (JGS 2215) wird weiters verfügt, „daß jeder Sklave in dem Augenblicke frei wird, wenn er das k.k. Gebiet oder auch nur ein österreichisches Schiff betritt“. Um internationale Komplikationen zu vermeiden, wurde durch das Hofkanzleidekret vom 19.4.1830 angeordnet, daß die Grenzorgane „anlangende Mohammedaner“ auf diese Rechtsfolge hinzuweisen hatten.

11 BGBl. Nr. 60/1974, in Kraft getreten am 1.1.1975 (mit der strafgesetzlichen Regelung wird der aus den völkerrechtlichen Verpflichtungen erfließenden Schutzpflicht des Staates entsprochen).

LITERATURÜBERSICHT

1. Zum Völkerrecht

Berber, Lehrbuch des Völkerrechts, München und Berlin 1960, C.H. Beck, 58 ff.; *Bilck*, Sklavenhandel, in: Schlochauer (Hrsg.), Wörterbuch des Völkerrechts, Berlin 1962, Vahlen, 275 ff.; *Neuhoff/Hummer/Schreier*, Wien 1991, Manz, 15 ff.; *Verdross/Simma*, Universelles Völkerrecht, Berlin 1984, Duncker & Humblot, 260 ff.

2. Zum Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit

Castberg, The European Convention on Human Rights, New York 1974, Oceana Publications, 87 ff.; *Van Dijk/Van Hoof*, Theory and Practice of the European Convention on Human Rights, 2. Auflage, Deventer 1990, Kluwer, 241 ff.; *Ermacora*, Grundriß der Menschenrechte in Österreich, Wien 1988, Manz, 84 ff.; *Fawcett*, The Application of the European Convention on Human Rights, Oxford 1969, Clarendon Press, 41 ff.; *Frowein/Paukert*, EMRK-Kommentar², Kehl 1996, N.P. Engel, 40 ff.; *Guradze*, Die Europäische Menschenrechtskonvention, Berlin 1968, Vahlen, 58 ff.; *Gussenbauer*, Müssen wir Anwälte für den Staat ohne Entgelt arbeiten?, AnwBl. 1970, 302 ff.; *Jacobs*, The European Convention on Human Rights, Oxford 1975, Clarendon Press, 36 ff.; *Mayer*, Das österreichische Bundes-Verfassungsrecht, 2. Auflage, Wien 1997, Manz, 532 f.; *Nowak*, CCPR-Kommentar, Kehl 1989, N.P. Engel, 149 ff.; *Parisch*, Die Rechte und Freiheiten der Europäischen Menschenrechtskonvention 1966, Duncker & Humblot, 110 ff.; *Schorn*, Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten 1965, Vittorio Klostermann, 114 ff.; *Tretter*, Artikel 4 EMRK, in: Ermacora/Nowak/Tretter (Hrsg.), Die Europäische Menschenrechtskonvention in der Rechtsprechung der österreichischen Höchstgerichte, Wien 1983, Braumüller, 183 ff.; *ders.*, Entwicklung und gegenwärtige Bedeutung der internationalen Sklavereiverbote, in: Nowak/Steuer/Tretter (Hrsg.), Fortschritt im Bewußtsein der Grund- und Menschenrechte (FS Ermacora), Kehl 1988, N.P. Engel, 527 ff.; *Ziskind*, Emancipation Acts, Los Angeles 1993, Litlaw Foundation Publications.

3. Zur Aufhebung von Unterwürfigkeit und Hörigkeit

Adamovich/Funk, Österreichisches Verfassungsrecht, Wien 1985, Springer, 58 ff.; *Brauneder-Lachmayer*, Österreichische Verfassungsgeschichte, Wien 1983, Manz, 125 ff.; *Waller/Mayer*, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts, Wien 1992, Manz, 10 ff.

I. HISTORISCHE ENTWICKLUNG

1. Die Sklaverei ist die brutalste Form der Ausbeutung von Menschen durch Menschen; sie findet sich im Altertum in allen Teilen der bekannten Welt¹² und hat sich bis in die Neuzeit erhalten. Der sprachliche Begriff erfährt sowohl Aus-

12 Ein Überblick über Regelungen in der Antike, die die Freilassung von Sklaven betrifft, findet sich bei *Ziskind*, Emancipation Acts, 1993, 16 ff.; Er zeigt, daß das Schicksal der Sklaven schon damals Gegenstand obrigkeitlicher Akte war, die auf die Entlassung aus der Sklaverei abzielten. Dazu und über Sklavenaufstände wird, auszusagen, von Ziskind aufgezeigt.

Schon der Kodex Hammurabi (2285 bis 2242 v. Chr. König von Babylon) enthielt Bestimmungen über das Freiwerden von Sklaven. Z.B. wurde angeordnet, daß dann, wenn ein Schuldner seinem Gläubiger seine Frau oder seine Kinder an Zahlungen statt als Sklaven überließ und diese im Hause des Gläubigers drei Jahre gearbeitet

prägungen, die durch ein Rechtssystem legalisiert sind als auch Praktiken, die in einem Gesellschaftssystem bestehen oder das Ergebnis sozialer und wirtschaftlicher Mißstände sind.

Befaßt man sich mit dem Erscheinungsbild der Sklaverei näher, erkennt man auch bald, daß die historische Ausprägung, die dem „klassischen“ Begriff der Sklaverei entspricht, nicht die einzige Form menschenunwürdiger Abhängigkeit ist; sklaviereartige und sklaviereähnliche Formen der Ausbeutung von Menschen hat es in verschiedenster Form gegeben; im Mittelalter ist insbesondere die Leibeigenschaft als eine Rechtsform ausgeprägt worden, die man als Versklavung von Menschen in der Zeit des Feudalismus betrachten kann.

Auch bis in die heutige Zeit reicht der Ungeist der Versklavung von Menschen. Abgesehen davon, daß weltweit gesehen noch immer das Halten von Sklaven die Millionengrenze überschreitet – mag dies auch nur mehr im Pro-millebereich der gesamten Menschheit liegen –, haben die gesellschaftlichen Entwicklungen zu Auswüchsen geführt, die nicht weniger abstoßend sind; man denke nur an die Drogenszene und die Ausbeutung Prostituiert¹³. Aber auch im familiären Bereich können Praktiken auftreten, die für die schwächeren Mitglieder einer Familie – Frauen und häufig auch Kinder – in eine menschenunwürdige Ausnützung der Abhängigkeit ausarten. Es ist daher sicher nicht angebracht, das Übel der Versklavung von Mitmenschen als überholt zu erklären.

2. Die Rechtsgeschichte erweist, daß die Sklaverei durch Jahrhunderte rechtlich nicht verpönt war, im Gegenteil: Der Schutz, den die Rechtsordnung verleiht und der sie zum Träger des Zusammenlebens macht, hat lange Zeit primär

hatten, ab dem vierten Jahr frei sein sollten oder daß dann, wenn ein Schuldner eine Sklavⁱⁿ, die ihm Kinder geboren hatte, dem Gläubiger an Zahl^{un}g Statt überließ, die Schuld bezahlt werde und die Sklavⁱⁿ freigelassen werden sollte.

Auch das Alte Testament kannte Bestimmungen über das Freiwerden von Sklaven: Wer in die Sklaverei verkauft wurde, war nach sieben Jahren freizulassen und hatte von seinem bisherigen Herrn aus der Herde seiner Tiere, aus seinen Vorräten und aus seinem Weinkeller belohnt zu werden.

Im chinesischen Recht finden sich kaiserliche Anordnungen über die Freilassung von Sklaven in Kriegszeiten und bei Revolutionen, um sie als Soldaten einzusetzen und zu motivieren.

Im antiken Griechenland waren Sklaven insbesondere in der Landwirtschaft und im Haushalt eingesetzt; es kam aber auch vor, daß Sklaven vermög^{en}d wurden und selbst Sklaven hielten. Von den großen griechischen Philosophen (Sokrates, Plato und Aristoteles) wurde die Sklaverei nicht in Frage gestellt; erst Alcidas griff die Sklaverei als Verletzung des Naturrechtes an. Berühmte griechische Dramatiker wie Sophokles, Euripides und Aischylos illustrierten anhand der Tugenden der Sklaven die Schwächen ihrer Herren. Im römischen Recht wurde die Freilassung eines Sklaven der Großzügigkeit seines Herren überlassen. Die Geschichtsschreibung berichtet über mehrere Sklavenaufstände und Sklavenkriege (z.B. unter Eunus in den Jahren 141 bis 135 v.Chr.).

13 Nach der neuesten Rechtsprechung des OGH – siehe insbesondere OGH 11.3.1993 11 Os 134/93 – haben Clubbesitzer, die ausländische Prostituierte beschäftigen, mit Haftstrafen wegen Menschenhandels zu rechnen, wenn diese nach Österreich verschleppt und im Bordell praktisch wie Sklaven gehalten werden.

dem Eigentum, nicht aber den Menschen gegolten. Der Mensch konnte auch selbst Objekt des Eigentums sein: Als Sklave oder Leibeigener – der Unterschied lag im Graduellen. Das Recht hat offensichtlich keine innere Schranke, die es verhindert hätte, Menschen als bloßes Objekt der Rechtsordnung anzusehen. Dem Wesen des Rechts war die Würde des Menschen, die eine Versklavung ausgeschlossen hätte, keineswegs immanent.

3. Deutlich wird dieser Bruch im ontologischen Bereich des Rechts in der Entscheidung des Supreme Court der USA im Fall Drett Scot gegen Sanfort:¹⁴ Drett Scot war Sklave in den Südstaaten der USA und war, weil er in die Südstaaten gekommen war, zum freien Mann geworden. Als er in die Südstaaten zurückkehrte, reklamierte ihn sein früherer Gebieter Sanfort neuerlich als Sklaven. Dies führte zu einem Rechtsstreit, der auf dem Boden der Verfassung der Vereinigten Staaten vom Supreme Court entschieden wurde. Das Höchstgericht nahm eine grammatikalisch-historische Auslegung vor und folgte, daß, da Schwarzen von Verfassungen wegen Bürgerrechte nicht zuerkannt worden waren, Neger Gegenstand des Eigentums sein könnten. Damit war durch die Gewährleistung des Eigentums auch das Recht auf Eigentum an Sklaven – dort wo die Rechtsordnung diese Einrichtung kannte – unter Verfassungsschutz.

Abraham Lincoln hat in seiner berühmten „Divided House“-Rede¹⁵ die Konsequenzen deutlich gemacht; was kurze Zeit später folgte, war der Sezessionskrieg. In diesem standen vehement wirtschaftliche Interessen dem Ideengut der Aufklärung gegenüber; Freiheit und Eigentum führten zur Konfrontation. Die Idee der Freiheit wurde nach der Niederlage der Südstaaten Symbol der neuen Welt.¹⁶

4. Der Kampf gegen die Sklaverei, der in den Vereinigten Staaten im Sezessionskrieg einen dramatischen Höhepunkt erreichte, kann heute auf eine Geschichte von über 200 Jahren zurückblicken. In ihr kamen sowohl wirtschaftliche Interessen, als auch geistige Strömungen der Aufklärung und des Liberalismus zum Tragen. In Europa – anders als in Amerika – führten die dia-metral entgegengesetzten Interessenlagen, die vom Machstreben des Eigentums und von der geistigen Bewegung der Aufklärung ausgingen, zu einer einmaligen, aber segensreichen Allianz.

Es waren die Ideen der Aufklärung, die die geistige Triebkraft für die Ablehnung der Sklaverei entwickelten; wirtschaftliche Interessen standen hinter dem Verbot des Sklavenhandels:

a) In Österreich war die Sklaverei bereits 1811 durch § 16 ABGB untersagt worden. Zeiller¹⁷ leitete die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit aus den schon durch die Vernunft einleuchtenden Rechten, die jedem Menschen angeboren sind, ab.

14 Vgl. Heller, Judicial self restraint in der Rechtsprechung des Supreme Court und des Verfassungsgerichtshofes, ÖZÖR 1988, 91.

15 Abraham Lincoln, Speeches and Writings, The New York Library of America, 1989, 426.

16 Brugger, Grundrechte und Verfassungsgerichtsbarkeit in den Vereinigten Staaten von Amerika, Tübingen 1987, J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), 149.

17 Zeiller, Kommentar über das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, 1811, 1. Band, S. 102.

Die Aufhebung jedes Untertänigkeits- und Hörigkeitsverbandes, die 1867 mit dem Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger im Verfassungsrang festgelegt wurde, war bereits durch das Patent vom 7. September 1848¹⁸ – der sogenannten Bauernbefreiung – und das Gesetz vom 4. März 1849¹⁹ – Ablöse des Robot – grundgelegt worden. Bei den Beratungen des Art. 7 StGG wurde (auch) der Antrag gestellt, als ersten Satz des Art. 7 die Worte aufzunehmen: „Die Betretung des österreichischen Bodens oder eines österreichischen Schiffes macht jeden Sklaven frei“. Dieser Antrag wurde zwar nicht angenommen, fand aber in § 95 des Allgemeinen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 – StGG²⁰ Eingang.²¹

b) Das humanitäre Gedankengut der Aufklärung, das das ABGB prägt(e), stand ursprünglich auch hinter der Abolitionsbewegung, deren Ziel die Abschaffung des Handels mit Negersklaven von Afrika in die amerikanischen Kolonien war.²²

Schon 1787 hatte Abbé Sieyès die „Société des Amis Noirs“ gegründet.²³ Der Quäkergeistliche Charlson rief in Großbritannien ein „Anti-Slave-Committee“ ins Leben. 1815 gelang es sodann Lord Castlereagh, den Wiener Kongress zu einer Erklärung der europäischen Staaten gegen den Negerhandel zu veranlassen; diese Erklärung führte den Begriff der „Nations Civilisées“ in das Völkerrecht ein, der sich in der Folge als „Principes d'Humanité et de la

18 PGS Nr. 112.

19 RGBl. Nr. 152/1849.

20 RGBl. Nr. 117/1852.

21 § 95 StG lautete:

„Da in der Republik Österreich die Sklaverei und die Austreibung einer hierauf sich beziehenden Macht nicht gestattet ist, und jeder Sklave in dem Augenblicke frei wird, wenn er das österreichische Staatsgebiet oder auch nur ein österreichisches Schiff betritt, und ebenso auch im Auslande seine Freiheit in dem Augenblicke erlangt, in welchem er unter was immer für einem Titel an einen österreichischen Staatsbürger als Sklave überlassen wird, so begehrt jedermann, welcher einen an sich gebrachten Sklaven an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert oder im In- oder Ausland als Sklaven wieder weiter veräußert, und jeder Schiffskapitän, welcher auch nur die Verfrachtung eines oder mehrerer Sklaven übernimmt, oder einen auf das österreichische Schiff gekommenen Sklaven an dem Gebrauche der dadurch erlangten persönlichen Freiheit hindert, oder durch andere hindern läßt, das Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit und wird mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft.“

Würde aber der Kapitän eines österreichischen Schiffes oder ein anderer österreichischer Staatsbürger einen fortgesetzten Verkehr mit Sklaven treiben, so wird die schwere Kerkerstrafe auf zehn und unter besonders erswerenden Umständen bis auf zwanzig Jahre ausgedehnt.“

22 Wie Büttck, Sklavenhandel, 275, darlegt, lagen die geistigen Triebkräfte der Abolitionsbewegung in der Humanitätsphilosophie der französischen Aufklärung und in der religiösen Stärke des angelsächsischen Puritanismus, v.a. im radikalen Glaubensindividualismus der Quäker.

23 Schlochau, Wörterbuch des Völkerrechts, 1962, 276.

Morale Universelle“ zur Zivilisationsidee der europäischen Völkerrechtsge-meinschaft verdichtete.²⁴

c) Es darf aber nicht übersehen werden, daß diesen humanitären Entwicklungen handfeste wirtschaftliche Interessen zur Seite standen: nämlich das Bestreben Großbritannien, seine westindischen Plantagenbesitzer vor der niederländischen, spanischen und portugiesischen Konkurrenz zu schützen, deren Kolonien auf den Nachschub von Sklaven aus Afrika weit mehr angewiesen waren.²⁵

Am 20. Dezember 1841 kam es zum sogenannten „Quintupel-Vertrag“²⁶ zwischen Großbritannien, Österreich, Preußen, Rußland und Frankreich, der den Schiffen dieser Staaten ein Durchsuchungsrecht von Handelsschiffen nach Negersklaven in bestimmten Zonen des atlantischen und indischen Ozeans einräumte.

Die Berliner „Kongo-Akte“ vom 26. Februar 1858²⁷ zielte auf die Bekämpfung von Sklavenjagden auch im Landesinneren Afrikas ab. Am 2. Juli 1890 kam es zu den Brüsseler „Anti-Sklaverei-Akten“, die u.a. die Bekämpfung von Sklavereikarawanen regelten. Die Periode von 1815 bis zum Ende des 19. Jahrhunderts verschmolz also die wirtschaftlichen Vorteile eines Handelsverbots bezüglich Negersklaven mit aufklärerischem und humanitärem Gedankengut.

d) Im europäischen Raum waren zusätzlich ab der Mitte des 19. Jahrhunderts die politischen Ideen des Liberalismus zum Durchbruch gekommen. In den 48er-Jahren hatte in Österreich eine Bürgerrevolution zur Bauernbefreiung geführt und damit zur Aufhebung der Leibeigenschaft.

Als Ausdruck des Liberalismus sind bis zum Beginn des ersten Weltkrieges noch anzuführen: Das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 18. Mai 1904;²⁸ es stellte einen wichtigen Schritt dar, richtete sich jedoch nur gegen den Handel mit weißen Frauen. Eine Ergänzung der Maßnahmen wurde in einem Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 niedergelegt.²⁹

e) Zum bahnbrechenden Völkerrechtsvertrag führte – im Anschluß an das Abkommen von St. Germain vom 10. September 1919 – die 1924 vom Völkerbund eingesetzte Sklavereikommision, auf deren Bemühungen das am 25. September 1926 unterzeichnete Übereinkommen betreffend die Sklaverei (s.o. S. 499 f.) zurückgeht, das auch heute noch Auslegungsmaßstab ist.

24 Nach Verdross / Simma, Völkerrecht, 523, sind durch dieses auf dem Wiener Kongreß beschlossene Verbot alle früheren Verträge über den Sklavenhandel – auch über den Kreis der Kongreßmächte hinaus – im Wege der Bildung eines allgemein als zwingend anerkannten Gewohnheitsrechtes außer Kraft getreten.

25 Vgl. Pokor, Human Rights and International Law, in: Socialist Concept of Human Rights, Academia Kiado, Budapest 1966, 268; Büttck, Sklavenhandel, 276.

26 Strupp, Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, 1925, 2. Bd., S. 542, Stichwort: Sklavenhandel.

27 Schlochau (FN 23), 276.

28 RGBl. Nr. 26/1913.

29 Verdross / Simma, Universelles Völkerrecht, 1984, 844.

In die Völkerbund-Ära fallen auch das bereits am 30. September 1921 abgeschlossene Internationale Übereinkommen zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels³⁰ und – dieses ergänzend – das am 11. Oktober 1933 unterfertigte Internationale Übereinkommen über die Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen.³¹

f) Nach dem zweiten Weltkrieg wurde von den Vereinten Nationen an die bisherigen Entwicklungen angeknüpft. 1949 nahm die Generalversammlung der UNO die Resolution 317/IV an, die zu der am 25. Juni 1951 in Kraft getretenen „Convention for the Suppression of the Traffic in Persons and of the Exploitation of the Prostitution of Others“ führte. Damit wurde die Ausbeutung von Frauen in Form abhängiger Prostitution als sklaviereitiger Zustand erfaßt. Der gewählte Weg der Bekämpfung, der die Abschaffung gesetzlicher Vorkehrungen über eine Reglementierung oder Registrierung der Prostituierten in Art. 6 anordnete, erwies sich jedoch als falsch. Nur wenige Staaten Westeuropas traten der Konvention bei, da sich die nach der Konvention verpönten Vorkehrungen in den meisten Staaten Europas als effizientes Mittel zur Kontrolle und Eindämmung der Prostitution erwiesen hatten; auch Österreich ist dieser Konvention nicht beigetreten.

Mit dem Protokoll vom 7. Dezember 1953 traten die Vereinten Nationen sodann in die Funktionen ein, die mit dem Übereinkommen vom 25. September 1926 dem Völkerbund übertragen worden waren. Als nächstes wurden sklaviereähnliche Einrichtungen und Praktiken durch das Zusatzübereinkommen vom 7. September 1956 erfaßt.

Die sogenannten „Awad-Berichte“³² von 1968 und 1971 wiesen auf sklaviereähnliche Praktiken der Apartheid hin. 1974 wurde eine Kommission eingesetzt; Ergebnis war die Ausarbeitung eines Berichtes über die Ausbeutung von Kinderarbeit, der 1981 vorlag.³³ 1980 wurde schließlich Benjamin Whitacker zum Spezialberichterstatter bestellt, der eine Aktualisierung des Fragenkatalogs an die Mitgliedstaaten vornahm; sein endgültiger Bericht lag 1984 vor. Aus diesem Slavery-Report³⁴ erwies sich weltweit (neuerlich) die Interdependenz zwischen sklaviereähnlichen Zuständen und sozialen bzw. wirtschaftlichen Mißständen.

g) Auch ein Verbot der Zwangsarbeit trat in das Blickfeld völkerrechtlicher Bemühungen. Der ECOSOC hatte schon 1972 zur Ratifikation verwandter ILO-Konventionen aufgerufen.

Die Bemühungen des Völkerbundes gegen die Sklaverei wurden tatsächlich durch das ILO-Übereinkommen Nr. 29 vom 28. Juni 1930 und von der UNO durch das ILO-Übereinkommen Nr. 105 von 25. Juli 1957 gegen die Zwangsarbeit wesentlich und effektiv ergänzt; obwohl den Aktivitäten der ILO eigenständige völkerrechtliche Entwicklungen zugrunde liegen, sind sie für sich und

30 BGBl. Nr. 740/1922.

31 BGBl. Nr. 317/1936.

32 ECOSOC Res. 1331 (XLIV)

33 *Tretter*, in: FS Ermacora 1988, 536.

34 *Tretter* (FN 33), 538.

gemeinsam mit den Aktivitäten der UNO heute untrennbar mit dem Kampf gegen jede Form der menschenverachtenden Ausbeutung durch Menschen verbunden.³⁵

5. Unter die unendliche Geschichte der Ausbeutung der Menschen durch Sklaverei und durch sklaviereitige und sklaviereähnliche Formen gesellschaftlicher Fehlentwicklungen kann noch kein Schlußstrich gezogen werden. Die wesentlich kürzere Geschichte der Bekämpfung menschenwürdiger Zustände, die der Sklaverei ähneln, kann sicher auf gewisse Erfolge hinweisen; ohne Sklaverei bzw. frei von sklaviereähnlichen Mißständen sind aber selbst jene Staaten nicht, die heute zu den freien Demokratien zählen.³⁶

II. SYSTEMATISCHE DARSTELLUNG

Ausgehend davon und angesichts des Umstandes, daß – von der heute praktisch unbedeutenden Bestimmung des Art. 7 StGG abgesehen – in Österreich lediglich die Gewährleistung des Art. 4 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten³⁷ Verfassungsrang genießt, konnte sich die folgende Untersuchung auf die letztgenannte Bestimmung konzentrieren; auf die übrigen Vorschriften war einzugehen, soweit sich dies für die Auslegung des Art. 4 EMRK als notwendig erweist.

A. Sklaverei und Leibeigenschaft (Art. 4 Abs. 1 EMRK)

Der erste Absatz des Art. 4 EMRK ordnet an, daß niemand in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden darf.

1. Bedeutung der Grundrechtsgewährleistung

Die praktische Bedeutung dieser Bestimmung ist – insbesondere im Hinblick auf den auf Europa beschränkten Geltungsbereich – gering. In den Staaten des Europarates gehört die Sklaverei – was keines Beweises bedarf – der Vergangenheit an; die Leibeigenschaft (hier und künftig: i.S. von „servitude“)³⁸ ist demgegenüber ein auch heute noch in Europa auftretender Mißstand. Die Aufnahme des Verbotes der Sklaverei in die EMRK läßt sich vornehmlich mit Blick auf entsprechende, damals in den Kolonien mancher Vertragsstaaten noch vereinzelt vorkommende Zustände, aus heutiger Sicht somit vornehmlich historisch, sowie aus Gründen der Prävention erklären.³⁹

35 *Barber*, Lehrbuch, 58, verweist auf Oppenheim, der ausführt, daß es trotz aller multilateralen Verträge schwierig ist, festzustellen, daß das völkerrechtliche Gewohnheitsrecht die Sklaverei und den Sklavenhandel verdammen, zumal der Internationale Gerichtshof äußerst zurückhaltend ist, internationale Verträge als Ansatz für Völkergewohnheitsrecht anzuerkennen (vgl. aber demgegenüber FN 24).

36 Der Sklavenhandel ist heute praktisch beseitigt, dennoch verweist *Büchick*, Sklavenhandel, 277, darauf, daß es im Jahr 1962 in Teilen des Orients schätzungsweise noch etwa fünf Millionen Sklaven gab und weltweit sich weitere 20 Millionen Menschen in sklaviereähnlicher Abhängigkeit befanden.

37 Im folgenden: EMRK.

38 Gemäß dem authentischen englischen Text des Art. 4 Abs. 1 EMRK.

39 Vgl. *Guradze*, Menschenrechtskonvention, 59.

Gemäß Art. 15 Abs. 2 EMRK darf die Gewährleistung des Art. 4 Abs. 1 EMRK auch nicht im Falle eines Krieges oder Notstandes außer Kraft gesetzt werden; es handelt sich insoweit also um eine notstandsfeste, absolute Garantie.

2. Umfang der Grundrechtsgewährleistung

Von rechtstheoretischem Interesse ist die dogmatische Konzeption der Norm. Aufgrund ihrer Formulierung erhebt sich nämlich zunächst die Frage, ob es sich um ein echtes subjektiv-öffentliches Recht und damit – infolge ihres Verfassungsgrades – um ein Grundrecht oder (bloß) um eine (höchststrange) Staatszielbestimmung handelt; im ersten Fall schließt sich daran die Problematik an, ob dem einzelnen daraus nur ein Abwehranspruch gegen entsprechende staatliche Eingriffe oder auch gegen solche privater Dritter zukommt und weiters, ob ein solches Grundrecht eine unmittelbare oder bloß eine mittelbare Drittwirkung entfaltet.

a) Der Formulierungsunterschied zwischen Art. 4 EMRK (ebenso die Art. 3 und 7 EMRK) einerseits und den übrigen Grundrechtsgewährleistungen der EMRK andererseits ist augenfällig: Während jene nämlich schon aufgrund ihrer Textierung zweifelsfrei davon ausgehen, daß dem einzelnen die entsprechende Garantie unmittelbar aufgrund der EMRK positiv gewährleistet sein soll,⁴⁰ wird hier bloß ein Verbot („Niemand darf“) – überdies ohne gleichzeitig mit einer bestimmten Sanktion verbunden zu sein – aufgestellt. Es können jedoch letztlich bloß sprachliche Gründe gewesen sein, die die Autoren der EMRK zu dieser Formulierung bewogen haben. Denn vor dem Hintergrund der EMRK als einer Deklaration von Menschenrechten⁴¹ ist es ohne weiteres einsichtig, daß als Verbot die gewählte Formulierung in den Art. 3, 4 und 7 EMRK, wo es jeweils um Handlungsweisen geht, die Eingriffe in den Kernbereich des Menschenrechtsschutzes bewirken, wesentlich pathetischer und eindringlicher klingt als eine vergleichsweise umständlichere positive Umschreibung nach dem Muster der übrigen Grundrechtsgewährleistungen der EMRK. Eine dogmatische und in der Folge auch inhaltliche Divergenz, dergestalt, daß es sich bei den als bloße Verbote formulierten Gewährleistungen nicht um subjektives, sondern nur um objektives Recht handeln würde, ließe sich aus der besonderen Formulierung sicher nicht überzeugend ableiten (s. dazu unten S. 511).

b) Hat man somit aber davon auszugehen, daß dem einzelnen nach Art. 4 Abs. 1 EMRK ein – vorbehaltloses⁴² – Grundrecht darauf, nicht in Sklaverei

40 „Jedermann hat Anspruch auf ...“ (vgl. Art. 6 Abs. 1, Art. 8, Art. 9 und Art. 10 EMRK) bzw. „Jedermann hat das Recht ...“ (vgl. Art. 5, Art. 6 Abs. 3, Art. 11 und Art. 12 EMRK).

41 Vgl. die Präambel zur EMRK; s.a. *Guaradze*, Menschenrechtskonvention, 58 f.

42 Vgl. jüngst *Morscher*, Die Rechtsprechung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes zum Fremdenrecht, EuGRZ 1997, 144, FN 96, sowie – wohl vollinhaltlich übertragbar – das Urteil des EGMR im Fall Ahmed gegen Österreich vom 17.12.1996, Ziff. 40. Wesentliche Konsequenz daraus ist, daß Rechtsverletzungen – wie im Falle des Art. 3 EMRK – zunächst (und, sofern die Beeinträchtigung nicht ausnahmsweise durch einen Bescheid oder in Gestalt einer anderen Rechtsatzform erfolgt, ausschließlich) im Wege einer Maßnahmenbeschwerde gemäß Art. 129a Abs. 1 Ziff. 2 B-VG an die Unabhängigen Verwaltungssenate geltend zu machen sind (vgl. VfGH v. 12.3.1997, B 1143/95).

bzw. Leibeigenschaft gehalten zu werden, zukommt, so besteht folglich jedenfalls ein dementsprechender Abwehranspruch gegen darauf gerichtete Eingriffe von staatlicher Seite.⁴³ Dies bedeutet, daß den staatlichen Organen zumindest die Setzung jeglicher Akte genereller oder individueller Natur, die eine Haltung in Sklaverei oder in Leibeigenschaft bewirken oder die Hintanhaltung dieser Zustände nicht wirksam gewährleisten, schon von Verfassungswegen verwehrt ist. Darüber hinaus ist jedoch auch anerkannt, daß den Staat eine Handlungspflicht trifft, positive Maßnahmen zu setzen, d.h. insbesondere eine Rechtsordnung derart auszugestalten, daß die Sklaverei und Leibeigenschaft auch tatsächlich effektiv hintangehalten wird.⁴⁴

c) Die Kernfrage ist aber, ob dem einzelnen nicht nur gegenüber dem Staat, sondern aufgrund Art. 4 Abs. 1 EMRK unmittelbar auch gegenüber privaten Dritten ein Anspruch auf Hintanhaltung derartiger Eingriffe zukommt. Dies wird zu bejahen sein.⁴⁵ Im Gegensatz zu den sonstigen Garantien der EMRK begeht die Verbürgung des Art. 4 nämlich ausschließlich Eingriffen, bei denen der Staat diesen Gewährleistungen durch generelle Akte zuwiderhandelt oder die er dadurch setzt, daß er seiner Pflicht, den Gewährleistungen Geltung zu verschaffen, nicht effektiv nachkommt (z.B. im Wege der Erlassung entsprechender sanktionsbewehrter Strafnormen).⁴⁶ Dies aber würde die Garantie von vornherein über weite Strecken ihres Inhaltes entleeren und sie als zwecklos erscheinen lassen; es muß ihr daher auch in jenem die Rechtsbeziehungen der Bürger untereinander regelnden Bereich der Rechtsordnung eine Wirksamkeit zukommen. Dafür spricht schon die einen umfassenden Geltungsanspruch intendierende Textierung des Art. 4 Abs. 1 EMRK,⁴⁷ wie dies in Verbindung mit dem Umstand, daß es sich hierbei um eine nicht suspendierbare Gewährleistung i.S.d. Art. 15 Abs. 2 EMRK handelt, zum Ausdruck kommt.

Diese sonach dem Verbot der Sklaverei und Leibeigenschaft immanente Drittwirkung bedeutet in ihrer konkreten Auswirkung beispielsweise, daß Verträge, mit denen sich jemand zur Leibeigenschaft verdingt bzw. verpflichtet wird – als praktische Beispiele seien Vereinbarungen über Prostitution insbesondere von Frauen aus fernöstlichen Ländern oder Kinder betreffend genannt –, als absolut nichtig (und nicht bloß als anfechtbar) anzusehen sind.

3. Inhalt der Grundrechtsgewährleistung

Der Inhalt des Begriffes der „Sklaverei“ wird in Art. 4 Abs. 1 EMRK nicht näher definiert, sondern insofern vorausgesetzt, als sich eine solche Festlegung bereits in dem von den Unterzeichnerstaaten der EMRK gleichfalls ratifizierten Übereinkommen betreffend die Sklaverei vom 25. September 1926⁴⁸ fin-

43 Vgl. auch Art. 15 Abs. 2 EMRK.

44 Vgl. z.B. Nowak, CCPR-Kommentar (FN 2), Rdnr. 6 zu Art. 8.

45 Anderer Ansicht *Guaradze*, Menschenrechtskonvention, 59.

46 Wie § 104 StGB; vgl. auch FN 36.

47 S.o., 2.a), S. 510.

48 S.o., FN 5; im folgenden: Sklavereiabkommen.

det. Nach Art. 1 Abs. 1 des Sklavereiabkommens ist unter Sklaverei der Zustand oder die Stellung einer Person, an der die mit dem Eigentumsrecht verbundenen Befugnisse oder einzelne davon ausgeübt werden, zu verstehen.

Art. 1 lit. b des Zusatzübereinkommens zum Sklavereiabkommen vom 7. September 1956⁴⁹ definiert Leibeigenschaft als die Lage oder die Rechtsstellung eines Pächters, der durch Gesetz, Gewohnheitsrecht oder Vereinbarung verpflichtet ist, auf einem oder mehreren Personen gehörenden Grundstück zu leben und zu arbeiten und dieser Person bestimmte entgeltliche oder unentgeltliche Dienste zu leisten, ohne seine Rechtsstellung selbständig ändern zu können.

Nach allgemein herrschender Auffassung in Literatur⁵⁰ und Judikatur⁵¹ bestehen keine Bedenken, diese durch das Sklavereiabkommen und dessen Zusatzübereinkommen geprägten Begriffsbestimmungen⁵² auch für den Inhalt der in Art. 4 Abs. 1 EMRK garantierten Gewährleistungen als maßgeblich anzusehen. Dies allerdings unter Beachtung des Umstandes, daß der in der authentischen englischen bzw. französischen Fassung der EMRK verwendete Begriff „servitude“ weiter als jener der „Leibeigenschaft“ in der nichtautorisierten deutschen Übersetzung reicht; der Terminus „Leibeigenschaft“ muß daher als sowohl die Schuldknechtschaft⁵³ als auch Einrichtungen oder Praktiken des Frauenkaufes oder der entgeltlichen Abtretung von Kindern oder Jugendlichen zur Arbeit, insbesondere auch deren Hingabe an Bordelle⁵⁴ umfassend – und nicht etwa diese vom Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1 EMRK ausgrenzend⁵⁵ – angesehen werden.

4. Rechtsprechung

Der Verfassungsgerichtshof hat sich bisher mit Art. 4 Abs. 1 EMRK nicht befassen müssen. Auch die Europäischen Instanzen hatten sich bislang kaum mit einer (behaupteten) Verletzung des Art. 4 Abs. 1 EMRK auseinanderzusetzen.

a) Im Fall *Sailor Boys* gegen Vereinigtes Königreich⁵⁶ hat die Kommission am 19.7.1968 entschieden, daß eine im Alter zwischen 15 und 16 Jahren freiwillig – sowie mit der gesetzlich erforderlichen Zustimmung der Eltern versehen – eingegangene, unkündbare Verpflichtung zu einer zwischen acht und zwölf Jahren andauernden Dienstleistung in der britischen Marine bzw. Armee keine Leibeigenschaft i.S.d. Art. 4 Abs. 1 EMRK („servitude“) darstellt. Dies deshalb, weil militärische Dienstleistungen von vornherein nicht als Sklaverei oder servitude angesehen werden können, sodaß es auch keinen Unterschied macht, ob

49 S.o., FN 7; im folgenden: Zusatzabkommen.

50 Vgl. z.B. *Frowein / Peukert*, EMRK-Kommentar, Rdnr. 2 zu Art. 4.

51 Vgl. insbesondere die Entscheidung der Kommission im Fall *van Droogenbroeck* gegen Belgien, *Beschw.Nr. 7806/77* = YB 17, 72.

52 S. neuerlich o., FN 7.

53 Vgl. die Definition in Art. 1 lit. a des Zusatzübereinkommens.

54 Vgl. Art. 1 lit. c des Zusatzübereinkommens.

55 Vgl. *Frowein / Peukert*, EMRK-Kommentar, Rdnr. 2 zu Art. 4.

56 *Beschw.Nr. 3435/67* u.a. = YB 11, 562 ff.

das Eingehen dieser Verpflichtung als Volljähriger oder noch als Minderjähriger erfolgte. Zum anderen kann aber aus dieser Entscheidung abgeleitet werden, daß es sich jedenfalls bei den in Art. 4 Abs. 1 EMRK enthaltenen Garantien um absolute, seitens des einzelnen nicht disponible Rechte handelt.⁵⁷

b) Im Fall *van Droogenbroeck* gegen Belgien⁵⁸ hat die Kommission am 5.7.1979 ausgesprochen, daß eine Anordnung, zufolge der ein Rückfallsäter zwecks sozialer Integration unter behördlicher Aufsicht auf einem einer anderen Person gehörenden Grundstück leben und arbeiten muß, wegen der damit zwar verbundenen, aber bloß unerheblichen Freiheitsbeschränkung nicht als Leibeigenschaft („servitude“) anzusehen ist.

c) Gleichfalls nicht als Sklaverei oder Leibeigenschaft („servitude“) gilt laut einer Entscheidung der Kommission vom 6.4.1968 auch die in Art. 4 Abs. 3 lit. a EMRK ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit, in Haft gehaltene oder bedingt freigelassene Personen zur Verrichtung von normalen Arbeitsleistungen heranzuziehen.⁵⁹

B. Zwangs- und Pflichtarbeit (Art. 4 Abs. 2 und 3 EMRK)

Art. 4 Abs. 2 EMRK ordnet an, daß niemand dazu gezwungen werden darf, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.

1. Bedeutung der Gewährleistungen

Diese erschließt sich aus deren negativen Abgrenzungen. Explizit nicht unter das Verbot fallen nämlich die – damit gleichzeitig auch nicht als Zwangs- oder Pflichtarbeit i.S.d. Art. 4 Abs. 2 EMRK anzusehenden – Arbeiten, die normalerweise von einer Person verlangt werden, die unter den von Art. 5 EMRK vorgesehenen Bedingungen in Haft gehalten wird oder bedingt freigelassen worden ist;⁶⁰ Dienstleistungen militärischen Charakters bzw. – im Falle der Verweigerung des Wehrdienstes aus Gewissensgründen in Ländern, wo diese Weigerung als berechtigt anerkannt ist – sonstige an die Stelle der militärischen Dienstpflicht tretende Dienstleistungen;⁶¹ Dienstleistungen im Falle von Notständen und Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;⁶² und schließlich Arbeiten oder Dienstleistungen, die zu den normalen Bürgerpflichten gehören.⁶³

Im Gegensatz zur Gewährleistung des Art. 4 Abs. 1 EMRK ist die Gewährleistung des Art. 4 Abs. 2 EMRK nicht notstandsfest: Das Verbot der Zwangs- und Pflichtarbeit verkörpert keine absolute Garantie i.S.d. Art. 15 Abs. 2 EMRK; im Falle einer Katastrophe oder eines – auch regionalen – anderen öffentlichen Notstandes, der das Leben der Gemeinschaft bedroht, kann der

57 Anders als die Gewährleistung des Art. 4 Abs. 2 EMRK; vgl. *Jacobs*, *Convention*, 44.

58 *Beschw.Nr. 7806/77* = YB 17, 59 ff.

59 Fall 21 *Detained Persons* gegen Deutschland, *Beschw.Nr. 3134/67* u.a. = YB 11, 528 ff.

60 Vgl. Art. 4 Abs. 3 lit. a EMRK.

61 Vgl. Art. 4 Abs. 3 lit. b EMRK.

62 Vgl. Art. 4 Abs. 3 lit. c EMRK.

63 Vgl. Art. 4 Abs. 3 lit. d EMRK.

Staat daher unter dem Vorbehalt, daß sonstige völkerrechtliche Verpflichtungen nicht entgegenstehen, Maßnahmen ergreifen, welche das Verbot der Zwangs- und Pflichtarbeit in dem Umfang, den die Lage unbedingt erfordert, außer Kraft setzen.

Realitätsbezogen betrachtet kommt Abs. 2 des Art. 4 EMRK eine wesentlich gewichtigere Bedeutung zu als dessen Abs. 1.

2. *Umfang der Gewährleistungen*

Die vorstehenden Ausführungen zur rechtsdogmatischen Konzeption des Art. 4 Abs. 1 EMRK⁶⁴ sind grundsätzlich auch auf das in Art. 4 Abs. 2 und 3 EMRK normierte Verbot der Zwangs- und Pflichtarbeit zu übertragen; es handelt sich demnach also auch hier trotz der möglicherweise mißverständlichen Formulierung um eine bereits unmittelbar in der EMRK selbst verankerte Grundrechtsgewährleistung für den einzelnen. Fraglich bleibt, ob dem Verbot der Zwangs- und Pflichtarbeit in gleicher Weise wie dem Verbot der Sklaverei und Leibeigenschaft ebenfalls eine Drittwirkung im Sinne einer direkten verfassungsmäßigen Verpflichtung nicht bloß des Staates, sondern auch privater Dritter immanent ist.

In diesem Zusammenhang hat man sich zunächst vor Augen zu halten, daß gerade die klassischen Erscheinungsformen hoheitlicher Inpflichtnahme aufgrund der expliziten Anordnung des einleitenden Satzes des Art. 4 Abs. 3 EMRK nicht als Zwangs- oder Pflichtarbeit anzusehen sind, oder nach anderer Sicht als vom Begriff der Zwangsarbeit gar nicht erfaßt fingiert werden. Damit spricht aber schon die verwendete Terminologie („gilt nicht“), die eine an sich andere Grundstruktur der hier maßgeblichen Gewährleistungen indiziert, gegen eine Drittwirkung in gleicher Weise, wie sie für Art. 4 Abs. 1 EMRK abgeleitet wurde.

In die gleiche Richtung weist auch, daß eine freiwillige Übernahme einer Arbeitspflicht an sich mit dem Begriff Zwangsarbeit unvereinbar ist. Erweist sich nämlich ein Willensmangel, so ist die Vertragsanfechtung schon nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen vorgesehen. Für eine Drittwirkung aus dem Grundrechtsbereich bleibt daher auch aus rechtspolitischer Sicht wenig Bedarf.

Hinsichtlich eines Ultima-Ratio-Bereiches werden aber die zum Verbot der Sklaverei angestellten Überlegungen beachtlich bleiben; ist zum Beispiel einem Häftling die Berufung auf einen Willensmangel unzumutbar, wird die Grundrechtsverletzung auch beim privaten „Zwang“ – z.B. durch einen Mithäftling – beachtlich sein. Es ist an sich notwendig zu erkennen, daß zwischen Freiwilligkeit und Zwang keine scharfen Grenzen bestehen. Denn jedenfalls in einer allgemeinen Zwangslage wird oft auch ein subjektiv freiwilliger Akt objektiv als Zwangsakt verstanden werden müssen. Zumindest in diesen Grenzbereichen wird daher eine Drittwirkung zu bejahen sein.

64 S.o., A.2.a) und c), S. 510.

3. *Inhalt der Gewährleistungen*

a) Eine eigenständige nähere Definition der Begriffe „Zwangsarbeit“ bzw. „Pflichtarbeit“ enthält Art. 4 Abs. 2 EMRK offensichtlich deshalb nicht, weil auch insoweit entsprechende historische Vorläuferbestimmungen, an denen sich die Textierung der EMRK orientiert, bestehen.⁶⁵ So legt Art. 2 Ziff. 1 des Übereinkommens vom 28.6.1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit der ILO⁶⁶ fest, daß als Zwangs- oder Pflichtarbeit jede Art von Arbeit oder Dienstleistung anzusehen ist, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat. Die in Art. 2 Ziff. 2 des 29. ILO-Übereinkommens enthaltenen Ausnahmen entsprechen mit gewissen Abweichungen jenen des Art. 4 Abs. 3 EMRK.

In Art. 1 des Übereinkommens vom 25.6.1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit der ILO⁶⁷ wird der Begriff der Zwangs- und Pflichtarbeit mittelbar dahingehend präzisiert, daß eine – unfreiwillig zu erbringende – Arbeitsleistung als Mittel politischen Zwanges oder politischer Erziehung oder als Strafe gegenüber Personen, die gewisse politische Ansichten haben oder äußern oder ihre ideologische Gegnerschaft gegen die bestehende politische, soziale oder wirtschaftliche Ordnung bekunden;⁶⁸ als Methode der Rekrutierung und Verwendung von Arbeitskräften für Zwecke der wirtschaftlichen Entwicklung;⁶⁹ als Maßnahme der Arbeitsdisziplin;⁷⁰ als Strafe für die Teilnahme an Streiks⁷¹ und schließlich als Maßnahme rassistischer, sozialer, nationaler oder religiöser Diskriminierung;⁷² jeweils als Zwangs- bzw. Pflichtarbeit anzusehen ist.

b) Wesentliches Kriterium der Zwangs- und Pflichtarbeit ist demnach, daß die Arbeitsleistung unfreiwillig erfolgt; jede freiwillige Zurverfügungstellung der Arbeitskraft ist daher von vornherein nicht geeignet, den Begriff der Zwangs- bzw. Pflichtarbeit zu erfüllen. Dies bedeutet auch, daß es sich insoweit – im Gegensatz zu jener des Art. 4 Abs. 1 EMRK⁷³ – wohl um eine seitens des einzelnen dispositive Grundrechtsgewährleistung handelt.⁷⁴ Unbeachtlich ist in diesem Zusammenhang hingegen, ob für die Arbeitsleistung eine Entlohnung gewährt wird oder nicht.⁷⁵ Hat sich also jemand freiwillig zur Arbeitsleistung verdingt, so scheidet deren Qualifikation als Zwangs- oder Pflichtarbeit von vornherein aus.

In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, daß insofern nicht eine Gesamt-, sondern stets eine punktuelle Betrachtung zu erfolgen hat: Eine im Rahmen einer ursprünglich bzw. im Grunde freiwillig eingegangenen

65 Vgl. z.B. *Tretter*, Artikel 4 MRK, 196.

66 Vgl. FN 8; im folgenden: ILO-Übereinkommen Nr. 29.

67 Vgl. FN 9; im folgenden: ILO-Übereinkommen Nr. 105.

68 Art. 1 lit. a des ILO-Übereinkommens Nr. 105.

69 Art. 1 lit. b leg. cit.

70 Art. 1 lit. c leg. cit.

71 Art. 1 lit. d leg. cit.

72 Art. 1 lit. e leg. cit.

73 S.o., A.4.a), S. 512 f.

74 Vgl. *Jacobs*, Convention, 44 f., sowie den Fall der *Sailor Boys* (s.o., FN 56).

75 Siehe näher unten, B.3.e), S. 517.

Berufsausübung später unfreiwillig zu erbringende spezifische Arbeitsleistung kann sich demnach dennoch bzw. dann nicht als Zwangs- oder Pflichtarbeit darstellen, wenn und soweit das Element des Zwanges für den Betroffenen von vornherein zu erwarten war und von ihm daher auch in Kauf genommen wurde.⁷⁶ Allgemein folgt daraus aber nicht, daß sich der mit einer Arbeitspflicht Belastete mit seiner anfänglichen Zustimmung gleichsam pauschal jeglichen Rechtsschutzes im Rahmen dieser Pflichtleistung im Hinblick auf Art. 4 Abs. 2 EMRK begibt, sondern nur insoweit, als die Inpflichtnahme bereits ex ante vorhersehbar war. Dazu kommt, daß Grundrechtsgewährleistungen, die sich aus anderen Bestimmungen (der EMRK, des StGG, des B-VG oder auch spezifischen Bundesverfassungsbestimmungen) ergeben, zusätzlich beachtlich bleiben; so wurde vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 27.2.1991⁷⁷ eine Bestimmung der Rechtsanwaltsordnung, die die Verfahrenshilfspflicht betraf, zwar nicht als Verstoß gegen das Verbot der Zwangsarbeit, wohl aber als gleichheitswidrig aufgehoben. Diese Ansicht wird insbesondere durch die Anordnung des Art. 5 des 29. ILO-Übereinkommens gestützt, wonach die Ausübung der einem privaten Arbeitgeber erteilten Konzession nicht dahin führen darf, daß Zwangs- oder Pflichtarbeit zur Herstellung von Erzeugnissen aufgelegt wird, die die Arbeitgeber verwenden oder mit denen sie Handel treiben. Auch die Rechtsprechung der Europäischen Instanzen geht in diese Richtung: Im bereits angesprochenen „Sailor Boys“-Fall⁷⁸ wird zwar auf die militärischen Dienstleistungen als Gesamtkomplex abgestellt, zusätzlich aber gesagt, daß die zu erfüllenden Pflichten im Detail nicht als Zwangs- oder Pflichtarbeit anzusehen sind.

Damit kommt auch einer unmittelbaren Drittwirkung dieser Grundrechtsgewährleistung im Privatrechtsbereich, die bei einer bloßen Gesamtbetrachtung wegen der anfänglich stets – wie es das Wesen einer privatrechtlichen Vereinbarung bedingt – vorliegenden Zustimmung des Arbeitnehmers von vornherein obsolet wäre, nicht nur eine theoretische, sondern auch eine praktische Bedeutung zu.

c) Zwischen den Begriffen der Sklaverei und Leibeigenschaft einerseits und jenen der Zwangs- oder Pflichtarbeit auf der anderen Seite besteht kein absoluter, sich wechselseitig ausschließender Gegensatz. Vielmehr ist evident, daß die Sklaverei und Leibeigenschaft in erster Linie ebenfalls dazu dient, die Arbeitskraft des Abhängigen auszubeuten. Andererseits kann auch die Leistung von Zwangs- oder Pflichtarbeit die Züge von Sklaverei oder Leibeigenschaft annehmen. Insbesondere die Grenzen zwischen Leibeigenschaft („servitude“) und Zwangs- oder Pflichtarbeit sind fließend. In Teilbereichen kommt es daher zu begrifflichen Überschneidungen.

d) Vor dem Hintergrund der jeweils unterschiedlichen Gewährleistung im Hinblick auf Art. 15 Abs. 2 EMRK, aber auch hinsichtlich der in Art. 4 Abs. 3

76 Vgl. in diesem Zusammenhang die Entscheidung der Kommission im Fall Husmann gegen Deutschland, YB 17, 148 ff. = EuGRZ 1975, 47 ff. und im Fall 20.781/92 vom 29.6.1994 gegen Österreich = ÖJZ 1995, 116 f.

77 G 135-140/91 u.a. = VStG 12368/1991.

78 Vgl. FN 56 und FN 74.

EMRK normierten Ausnahmen für staatliche Eingriffsbefugnisse, die sich nur auf das Verbot der Zwangs- oder Pflichtarbeit, nicht aber auch auf jenes der Sklaverei und Leibeigenschaft beziehen, ist allerdings eine entsprechende terminologische Abgrenzung zwischen diesen beiden Begriffspaaren dennoch unumgänglich.

Nach allgemeinem herrschender Auffassung ist diese darin zu finden, daß die Gewährleistung des Art. 4 Abs. 1 EMRK den Status der Person im Auge hat, nämlich diese vor der – mit Sklaverei bzw. Leibeigenschaft notwendig verbundenen – persönlichen Unfreiheit schützt, während Art. 4 Abs. 2 EMRK die spezifische Zwangsausübung zur Arbeitsleistung gegenüber einer Person, die sich jedoch an sich in Freiheit befindet, als solche hintanhaltend soll.⁷⁹ Das Element des Zwanges, insbesondere die im Weigerungsfall zu gewärtigende Strafe, ist also neben der Unfreiwilligkeit das andere wesentliche Begriffselement der Zwangs- oder Pflichtarbeit.

Zwangs- oder Pflichtarbeit i.S.d. Art. 4 Abs. 2 EMRK bedeutet demnach unter Heranziehung der in Art. 2 Ziff. 1 des 29. ILO-Übereinkommens enthaltenen und nach den vorstehenden Ausführungen auch hier maßgeblichen Definition die Anordnung einer persönlichen⁸⁰ Arbeits- oder Dienstleistung,⁸¹ die Unfreiwilligkeit der Zurverfügungstellung zur Arbeitsleistung seitens des Betroffenen sowie die Androhung einer Strafe für den Weigerungsfall; zwischen den Begriffen „Zwangsarbeit“ und „Pflichtarbeit“ selbst besteht kein qualitativer Unterschied, der kumulative Sprachgebrauch ist vielmehr vornehmlich entstehungsgeschichtlich erklärbar.⁸²

e) Diese an sich sehr weit gefaßte Begriffsbestimmung erfährt zunächst schon durch die in Art. 4 Abs. 3 EMRK enthaltene taxative Aufzählung von Ausnahmebestimmungen eine Einschränkung.

Im Fall Iversen gegen Norwegen⁸³ hat die Kommission überdies am 17.3.1963 entschieden, daß die Zwangs- und Pflichtarbeit nicht nur durch das Element der Unfreiwilligkeit seitens des die Arbeit Leistenden, sondern darüber hinaus noch dadurch gekennzeichnet ist, daß die Dienstverpflichtung – objektiv gesehen – als ungerecht oder bedrückend („unjust or oppressive“) erscheinen muß oder der Dienst selbst – für den Betroffenen – eine vermeidbare Härte darstellt („involves avoidable hardship“). Ob hingegen für die Arbeits- bzw. Dienstleistung ein Entgelt gewährt wird, ist für deren Qualifikation als Zwangs- oder Pflichtarbeit an sich unerheblich;⁸⁴ diesem Umstand kann jedoch unter dem Aspekt, ob sich die Leistungspflicht bei fehlender Entgeltlichkeit nicht als „ungerecht, bedrückend oder eine vermeidbare Härte“ erweist, Bedeutung zukommen.⁸⁵

79 Jacobs, Convention, 36; Fawcett, Application, 43; van Dijk / van Hoof, Theory, 242.

80 Vgl. z.B. VStG 7826/1976.

81 Vgl. z.B. VStG 8910/1980; 10114/1984.

82 Vgl. z.B. Gurdadz, Menschenrechtskonvention, 60, m.w.N.

83 Beschw.Nr. 1468/62 = YB 6, 278 ff. = EuGRZ 1975, 51 ff.

84 Vgl. z.B. VStG 8976/1980.

85 Vgl. das Urteil des EGMR im Fall van der Mussel gegen Belgien vom 23.11.1983, Serie A 70, 15 ff. = EuGRZ 1985, 477 ff., Ziff. 37.

f) Inpflichtnahmen von staatlicher Seite oder durch private Dritte, die diese zusätzlichen Kriterien nicht erfüllen, sind daher selbst dann nicht als Zwangs- oder Pflichtarbeit anzusehen, wenn sie vom Ausnahmenkatalog des Art. 4 Abs. 3 EMRK nicht erfaßt sind. Aufgrund des spezifischen Legalitätsprinzips des Art. 18 Abs. 1 B-VG gilt aber, daß derartige staatliche Eingriffe in Österreich jedenfalls einer spezifischen gesetzlichen Grundlage bedürfen bzw. solche Eingriffe Dritter im Rahmen der Privatautonomie nicht gegen bestehende Gesetze verstoßen dürfen.

4. Ausnahmen

Nicht als Zwangs- oder Pflichtarbeit gelten und gleichzeitig von dieser abzugrenzen sind die in Art. 4 Abs. 3 EMRK geregelten Ausnahmetatbestände.

a) Haft

Art. 4 Abs. 3 lit. a EMRK läßt es zu, eine Person, die unter den von Art. 5 EMRK aufgestellten Bedingungen angehalten wird – dazu zählen auch Landstreicher i.S.d. Art. 5 Abs. 1 lit. e EMRK⁸⁶ – oder bedingt entlassen worden ist, während dieser Zeit gegen ihren Willen unter Androhung einer Strafe zu einer Arbeitsleistung zu verhalten, die normalerweise von solchen Personen verlangt wird.

Durch das Adverb „normalerweise“ ist eine Sonderbehandlung einzelner Strafgefangener in Bezug auf die von ihnen geforderte Arbeitsleistung von vornherein ausgeschlossen. Nach Art. 18 Abs. 1 B-VG muß eine Verpflichtung von Häftlingen zur Arbeitsleistung überdies gesetzlich vorgesehen sein. Dementsprechend regeln die §§ 44 ff. StVG die Arbeitsleistung von Häftlingen im gerichtlichen Strafvollzug.⁸⁷ Für den Strafvollzug im Rahmen des Verwaltungsstrafverfahrens gilt hingegen gemäß § 53c Abs. 1 VSStG, daß sich die Häftlinge, „ohne dazu verpflichtet zu sein“ – und damit freiwillig –, „angemessen beschäftigen dürfen“; eine derartige Arbeitsleistung fällt damit von vornherein nicht in den Anwendungsbereich des Art. 4 Abs. 2 EMRK.⁸⁸

Unter „normalen“ Arbeitsleistungen i.S.d. Art. 4 Abs. 3 lit. a EMRK sind nach der Rechtsprechung der Europäischen Instanzen – wie diese insbesondere in den Landstreicher-Fällen⁸⁹ zum Ausdruck kommt – jedenfalls solche zu verstehen, die auf die Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß abzielen. Hierzu zählt – wie die Kommission im Fall 21 Detained Persons gegen Deutschland⁹⁰ vom 6.4.1968 ausgesprochen hat – auch, daß der Staat Verträge über die Beschäftigung von Gefangenen in privaten Unternehmen abschließt, weil

86 Vgl. das Urteil des EGMR vom 10.3.1972 im Fall De Wilde, Ooms und Versyp gegen Belgien (sog. Vagrancy Cases), YB 15, 662 ff.

87 S. dazu auch VStG, 8562/1979.

88 Vgl. hierzu auch 157 BlgNR, 9. GP 2, wo dargelegt wird, daß § 12 Abs. 2 des VStG i.d.F. BGBl. Nr. 275/1925 mit BGBl. Nr. 231/1959 beseitigt wurde, um den Widerspruch zum ILO-Übereinkommen Nr. 29 zu beseitigen.

89 Vgl. FN 86.

90 Vgl. FN 59.

Art. 4 Abs. 3 lit. a EMRK – wie sich aus dessen Entstehungsgeschichte ergibt – im Interesse einer zweckmäßigen Resozialisierung abweichend von Art. 2 Ziff. 2 lit. c des ILO-Übereinkommens Nr. 29 nicht fordert, daß die Arbeit nur innerhalb der Gefängnisse und nur für den Staat geleistet werden dürfte; ein Schutz soll vielmehr lediglich gegen willkürliche Entscheidungen der Behörde unter Berücksichtigung der verlangten Arbeit bestehen.

In mehreren Entscheidungen – u.a. auch im zuletzt angeführten Fall – hat die Kommission schließlich festgestellt, daß dem Art. 4 Abs. 3 lit. a EMRK weder ein Anspruch auf eine Entlohnung für die geleistete Arbeit noch auf Sozialversicherung für diese immanent ist.⁹¹

b) Militärische Dienstleistung

Nach Art. 4 Abs. 3 lit. b EMRK gilt weiters eine Dienstleistung militärischen Charakters oder – in Staaten, in denen ein Wehersatzdienst vorgesehen ist: eine Verpflichtung zur Einrichtung eines solchen wird aber von EMRK wegen nicht statuiert, sodaß dem Art. 4 Abs. 3 lit. b EMRK kein Grundrecht auf Wehersatzdienst immanent ist⁹² – die an deren Stelle tretende Leistung des Wehersatzdienstes nicht als Zwangs- oder Pflichtarbeit.

Auch derartige Dienstleistungen müssen aber dem Art. 18 Abs. 1 B-VG entsprechend gesetzlich vorgesehen sein.⁹³ Art. 9a Abs. 3 B-VG ordnet überdies an, daß nur männliche⁹⁴ österreichische Staatsbürger der Wehrpflicht unterliegen und daß solche Personen, die aus Gewissensgründen den Wehrdienst verweigern und hievon befreit werden, einen Ersatzdienst zu leisten haben. Die sonach von vornherein nicht als Zwangs- oder Pflichtarbeit geltenden soldatischen Pflichten sind im Wehrgesetz,⁹⁵ jene der einen Ersatzdienst Leistenden im Zivildienstgesetz⁹⁶ geregelt.

Im bereits zuvor angesprochenen Fall Sailor Boys gegen Vereinigtes Königreich⁹⁷ hat die Kommission klargestellt, daß die Ausnahmebestimmung des Art. 4 Abs. 3 lit. b EMRK auch dann greift, wenn die Verpflichtung zur Leistung des Militärdienstes freiwillig eingegangen wurde. Dies vornehmlich deshalb, weil schon die Textierung „jede Dienstleistung militärischen Charakters“ in Art. 4 Abs. 3 lit. b EMRK, bei der im Gegensatz zu jener des Art. 2 Ziff. 2 lit. a des 29. ILO-Übereinkommens das Attribut „compulsory“ fehlt, darauf schließen läßt, daß die EMRK auch die freiwillig eingegangenen Verpflichtungen zur Militärdienstleistung von vornherein nicht als Zwangs- oder Pflichtarbeit verstanden wissen wollte.

91 Vgl. dazu die weiteren Nachweise bei Treter, Art. 4 MRK, 203.

92 Vgl. Frowein / Peukert, EMRK, Rdnr. 14 zu Art. 4; s.a. die Fälle Grandrath gegen Deutschland, Beschw.Nr. 2299/64 = YB 8, 324 ff.; E 5591/72, CD 43, 161 = YB 11, 562 (594); sowie VStG, 8033/1977.

93 Vgl. z.B. VStG, 7149/1973.

94 Vgl. VStG, 12830/1991.

95 BGBl. Nr. 305/1990, vgl. insbesondere dessen Abschnitte II. bis IV.

96 BGBl. Nr. 679/1986 idF BGBl. Nr. 424/1992; vgl. insbesondere dessen V. Abschnitt.

97 Vgl. FN 56, 74 und 78.

c) Notstandsarbeit

Art. 4 Abs. 3 lit. c EMRK ermöglicht es den staatlichen Organen – gleiches wird im Interesse einer rechtzeitigen und wirksamen Gefahrenabwehr wohl auch für private Dritte (als Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses) gelten –, im Falle von Notständen oder Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen, vom einzelnen Dienstleistungen zu verlangen.

Derartige Dienstleistungen – insbesondere durch nichtmilitärische Sicherheitsorgane – erfüllen ebenfalls von vornherein nicht den Begriff der Zwangs- bzw. Pflichtarbeit und müssen gemäß Art. 18 Abs. 1 B-VG prinzipiell gesetzlich bzw. ausnahmsweise den Bestimmungen der Art. 18 Abs. 3 bis 5 B-VG entsprechend in Verordnungsform vorgesehen sein. Entsprechende gesetzliche Regelungen finden sich vornehmlich in den Katastrophenhilfsgesetzen der Länder⁹⁸ sowie im Sicherheitspolizeigesetz.⁹⁹

Zu den Notständen oder Katastrophen i.S.d. Art. 4 Abs. 3 lit. c EMRK gehören auch solche von bloß lokaler Begrenztheit – diese Begriffe haben daher auch einen abweichenden Anwendungsbereich von jenem des „öffentlichen Notstandes“ i.S.d. Art. 15 Abs. 1 EMRK¹⁰⁰ –, nicht jedoch strukturell bedingte dauerhafte Kalamitäten¹⁰¹ oder bloß wirtschaftliche, einen speziellen Industriezweig betreffende Krisen.¹⁰²

d) Bürgerpflicht

Schließlich erweist sich nach Art. 4 Abs. 3 lit. d EMRK auch jene vom einzelnen geforderte Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört und gemäß Art. 18 Abs. 1 B-VG gesetzlich vorgesehen ist, nicht als Zwangs- oder Pflichtarbeit.

Als normale, weil herkömmlich als solche anerkannte, allenfalls auch nur in einem bestimmten Teilbereich des Staatsgebietes bestehende¹⁰³ Bürgerpflichten sind i.d.S. etwa die unentgeltliche Verpflichtung des Arbeitgebers zur Abführung von Steuern¹⁰⁴ und Sozialversicherungsbeiträgen; die Schulpflicht; die Schöffen-, Geschworen-, Sachverständigen- und Zeugenpflicht; die Melde-, Buchführungs- und Steuererklärungspflicht;¹⁰⁵ die Versorgungspflicht eines Unternehmers, der Güter des täglichen Bedarfs produziert; die Straßen-

98 BgldLGBI.Nr. 5/1986: § 27; KtnLGBI.Nr. 66/1980: § 6; NöLGBI.Nr. 4450: § 5; OöLGBI.Nr. 88/1955: § 2; SbgLGBI.Nr. 3/1975: § 20; TirlGBI.Nr. 5/1974: § 6; VbgLGBI.Nr. 47/1979: § 19; WrLGBI.Nr. 8/1978: § 12.

99 BGBl. Nr. 566/1991; vgl. insbesondere dessen § 21.

100 Vgl. *Fawcett*, Application, 54, sowie den Fall *Iversen* gegen Norwegen vom 17.12.1963, Beschw.Nr. 1468/62 = YB 6, 278 ff = EuGRZ 1975, 51 ff.

101 Vgl. *Casberg*, Convention, 91 f., und *van Dijk / van Hoof*, Theory, 249.

102 Vgl. *Fawcett*, 54.

103 Vgl. VSlg. 6755/1972: für Deutschland vgl. etwa den im Land Baden-Württemberg bestehenden obligatorischen Feuerwehrdienst bzw. die an dessen Stelle tretende Ausgleichsabgabe und dazu das Urteil des EGMR im Fall *Schmidt* gegen Deutschland vom 18.7.1994 = EuGRZ 1995, 392 ff.

104 Vgl. z.B. VSlg. 6425/1971.

105 Vgl. VSlg. 7112/1973.

reinigungs-, Streu-, Schneeräumungs- und Entsorgungspflichten;¹⁰⁶ sowie die in den Gemeindeordnungen festgelegten Hand-, Spann- und Zugdienste¹⁰⁷ anzusehen.

Nicht von vornherein zu den „normalen Bürgerpflichten“ i.S.d. Art. 4 Abs. 3 lit. d EMRK zählen gesetzlich festgelegte „Berufspflichten“. Bei letzteren handelt es sich um Regelungen der – von EMRK selbst wegen nicht gewährleisteten¹⁰⁸ – Berufsausübung. Soweit die Wahl des Berufes frei und in Kenntnis der mit ihm verbundenen Pflichten erfolgte, erscheint es daher von vornherein problematisch, die Statuierung von Berufspflichten überhaupt unter dem Aspekt einer Verletzung des Art. 4 Abs. 2 EMRK zu prüfen.¹⁰⁹ Im übrigen können die Berufspflichten aber – insbesondere wenn diese erst ex post statuiert wurden – wohl eine Verletzung des Art. 4 Abs. 2 EMRK bedeuten.

Die europäischen Instanzen hatten anfänglich keine Bedenken, gesetzlich normierte Berufspflichten unter dem Aspekt einer Verletzung des Art. 4 Abs. 2 EMRK zu prüfen; erst in späteren Entscheidungen wurden zunehmend Vorbehalte gegenüber einer diesbezüglich allzu weiten Ausdehnung des Begriffes „Zwangs- oder Pflichtarbeit“ geäußert.¹¹⁰

So hat die Kommission noch in ihrer Entscheidung im Fall *Gussenbauer* gegen Österreich vom 22.3.1972¹¹¹ zum Ausdruck gebracht, daß die nach den Bestimmungen der StPO i.V.m. der – diesbezüglich zwischenzeitlich novellierten – Rechtsanwaltsordnung vorgesehene Bestellung zum Pflichtverteidiger, die weder einen Anspruch auf finanzielle Entschädigung noch auf Ersatz von Gebühren und Auslagen vorsah, nicht von vornherein als im Hinblick auf die behauptete Verletzung des Art. 4 Abs. 2 EMRK offensichtlich unbegründet („manifestly ill-founded“) zurückgewiesen werden kann.

In der Folge hat die Kommission eine Verletzung des Art. 4 Abs. 2 EMRK jedoch im Fall *Husmann* gegen Deutschland mit Entscheidung vom 1. April 1974¹¹² verneint, weil der Beschwerdeführer seinen Rechtsanwaltsberuf frei und in Kenntnis der Tatsache, daß mit diesem die Verpflichtung verbunden ist, bedürftige Personen zu vertreten, gewählt hat. Überdies wurde ausgesprochen, daß weder die Institution der Pflichtverteidigung als ungerecht angesehen werden kann, wenn diese offenbar von der EMRK selbst in Art. 6 Abs. 3 lit. c vorangesetzt wird, noch, daß von einer vermeidbaren Härte die Rede sein kann, wenn und weil die geforderte Dienstleistung zu den üblichen beruflichen Aufgaben eines Rechtsanwaltes gehört und die geltend gemachten finanziellen Verluste angesichts der Regelung der Entschädigung nicht als von derartiger Bedeutung angesehen werden, daß sie eine wirkliche Härte darstellen.¹¹³

106 Vgl. z.B. VSlg. 11198/1986.

107 Vgl. dazu *Neuhöfer*, Handbuch des Gemeinderechts, 1972, 338 f.

108 Vgl. dazu auch z.B. VSlg. 8669/1979.

109 Siehe in diesem Sinne VSlg. 7907/1976 = EuGRZ 1977, 54, vgl. auch *Frowein / Peukert*, EMRK-Kommentar, Rdnr. 10 zu Art. 4.

110 Vgl. EKMR 27.9.1976 Beschw.Nr. 7427/76, DR 7, 148.

111 Beschw.Nr. 4897/71 = YB 15, 448 ff.

112 S.o., FN 76.

113 Zu den Elementen der Ungerechtigkeit und der vermeidbaren Härte als Bestandteile des Begriffes Zwangs- oder Pflichtarbeit, s.o., B.3.c), S. 517.

Im Fall X und Y gegen Deutschland¹¹⁴ hat die Kommission sodann überhaupt von vornherein verneint, daß die freiwillig übernommene und gegen Entschädigung geleistete Tätigkeit eines Pflichtverteidigers dem Begriff der Zwangs- oder Pflichtarbeit zu subsumieren ist.

Der Gerichtshof hat zuletzt mit Urteil im Fall van der Mussele gegen Belgien vom 23.11.1983,¹¹⁵ bei dem ein noch in Ausbildung befindlicher Rechtsanwalt eine Pflichtverteidigung ohne Bezahlung übernehmen mußte, ebenfalls keine Verletzung des Art. 4 Abs. 2 EMRK festgestellt, weil eine derartige Verpflichtung weder im Hinblick auf die geringen Kosten unverhältnismäßig noch – in Relation zu den mit ihr verbundenen Vorteilen der Berufsausbildung besesehen – übermäßig ist und daher insgesamt keine Zwangs- oder Pflichtarbeit darstellt.

Schließlich bedeutet auch eine gesetzliche Sanktion, die den Entfall der Arbeitslosenunterstützung bei Verweigerung der Annahme einer zumutbaren Arbeit vorsieht, keinen Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 EMRK, weil die Strafandrohung hier nicht darauf gerichtet ist, zwangsweise eine Arbeit verrichten zu müssen. Trotz ihrer zu vordergründigen Argumentation – daß der voraussichtliche Wegfall von Arbeitslosenunterstützung einen massiven Zwang zur Annahme der angebotenen Arbeit bedeutet, erscheint wohl unbestreitbar – ist der Entscheidung im Ergebnis zuzustimmen, weil nach historischem Verständnis der Verlust von Arbeitslosenunterstützung nicht als ein solcher Zwang erscheint, wie er dem Verständnis des Art. 4 Abs. 2 entspricht,¹¹⁶ nämlich eine „Strafe“ in diesem Sinne verkörpert.¹¹⁷

Zuletzt erscheint auch die in einigen Jugendschutzgesetzen der österreichischen Bundesländer¹¹⁸ vorgesehene Möglichkeit, daß an die Stelle des Vollzuges der verhängten Geld oder Freiheitsstrafe die Verpflichtung zur Erbringung unentgeltlicher sozialer Leistungen tritt, im Hinblick auf Art. 4 Abs. 2 EMRK unbedenklich, weil – wenn man diese nicht schon als unter den Ausnahmetatbestand des Art. 4 Abs. 3 lit. a EMRK fallend ansieht – hierfür stets das Einverständnis des Jugendlichen gefordert ist. Soweit in diesen Gesetzen angeordnet ist, daß eine derartige Verpflichtung „nur mit Zustimmung des Beschuldigten oder dessen Erziehungsberechtigten“ auferlegt werden darf,¹¹⁹ wird man diese Bestimmungen dahingehend verfassungskonform zu interpretieren haben, daß diesem Erfordernis nur dann entsprochen ist, wenn die Erziehungsberechtigten anstelle des Jugendlichen zustimmen,¹²⁰ nicht aber auch dann, wenn sie gegen den Willen des Jugendlichen zustimmen. In letzterem Fall wäre nämlich das Kriterium der Freiwilligkeit des zur Arbeitsleistung Verpflichteten nicht mehr ex lege garantiert.¹²¹

114 EKMR 11.12.1976, Beschw.Nr. 7641/76 = DR 10, 224.

115 Vgl. FN 85.

116 So auch Frowein / Paukert, EMRK-Kommentar, Rdnr. 11 zu Art. 4; KOM E 7602/76, DR 7, 161.

117 Vgl. auch den EGMR im Fall van der Mussele gegen Belgien, Série A 70, 15 ff. = EuGRZ 1985, 477 ff., inbes. Ziff. 34.

118 KtnLGBl.Nr. 46/1946; § 12; OöLGBl.Nr. 23/1988; § 17; ShgLGBl.Nr. 104/1985; § 24; SmkLGBl.Nr. 29/1968; § 19; TirlLGBl.Nr. 16/1975; § 16; VbgLGBl.Nr. 19/1977; § 31.

119 § 19 Abs. 1 StmkJSchG; § 31 Abs. 3 VbgJSchG.

120 Vgl. den Fall der Sailor Boys, oben FN 56, 74 und 78.

121 Vgl. auch Treiter, Art. 4 MRK, 200.